

VEREINSSATZUNG DES „TAF Germany e.V.“

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt als Kurzbezeichnung für „THE ALL DANCE FEDERATION OF GERMANY“ den Namen „TAF Germany“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Limburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports und des Talents sowie der Leistungen von Tänzern auf sportlich fairer und moderner Basis.
- (2) Der Verein veranstaltet zu diesem Zweck deutschlandweit Tanzsportturniere, -festivals und -seminare für junge und jung gebliebene Menschen. Dabei soll mit anderen nationalen und internationalen Tanzsport-Verbänden partnerschaftliche und kollegiale Kooperationen eingegangen werden. Der Verein vergibt in uneigenwirtschaftlicher Weise die Rechte für deutsche, überregionale und regionale Tanzmeisterschaften an deren Ausrichter, zum Zwecke der Durchführung eben dieser Tanzsportturniere, -festivals und -seminare nach den gültigen, im Internet veröffentlichten Regeln.
- (3) Der Verein ist überparteilich und konfessionslos.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Verwendung der Mittel für im Zuge der Vereinstätigkeit anfallenden Kosten und Aufwendungen ist im Rahmen der Angemessenheit möglich.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – außer für die in § 3 Abs. 3 dieser Satzung ausgewiesenen Tätigkeiten - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands erhalten jedoch eine pauschale Aufwandsentschädigung ihres Arbeits- und Zeitaufwands. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand auch entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.

2. Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann nur eine Institution werden, welche eine Vereinigung von mindestens drei Tänzern darstellt. Die Mitgliedschaft ist unteilbar. Einzelne natürliche Personen können nicht Mitglied werden. Der Vorstand kann in Einzelfällen Einzelpersonen als Mitglied zulassen.
- (3) Natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrenordnung festgelegt werden.
- (4) Der Aufnahmeantrag der Institution als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser muss den Namen und den Sitz der Institution beinhalten. Es ist das vom Verein dafür vorgesehene Formular zu benutzen, welches auch auf der Internetpräsenz des Vereins zur Verfügung steht. Dem Antrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag sowie für andere anfallende Gebühren und Lizenzen beizufügen. Ferner ist der durch die Institution bevollmächtigte Ansprechpartner namentlich mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu benennen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (6) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber um die Mitgliedschaft Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Aufnahmebeschluss des Vorstands.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch den Vorstand. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind jedoch ausschließlich per Einzugsermächtigung zahlbar.
- (3) Näheres wird in der Finanzordnung geregelt.
Die Finanzordnung ist auf der Homepage des Vereines einzusehen.
- (4) Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Zusatzbeiträge zu beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Zusatzbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderjahresende einzuhalten ist. Für die Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erforderlich.
Eine Verkürzung der Kündigungsfrist sowie der Austritt zu einem anderen Zeitpunkt als Ende des Kalenderjahres ist mit Zustimmung des Vorstandes, welcher durch Beschluss zu fassen ist, möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einer nach § 6 zu leistende Zahlungsverpflichtung nach Fälligkeit und Mahnung mit Fristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt,
 - b) sich grob unsportlich verhalten hat
 - c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen in gröblicher oder schwerwiegender Weise verstoßen hat,

d) in seiner Person oder durch einen seiner Mitglieder einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Die Mitglieder des Vereins haben sich dabei die Verhaltensweisen ihrer eigenen Mitglieder, in ihren Mitgliedern begründete Umstände und Verstöße gegen die Mitgliederplichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Vereinsordnungen zurechnen zu lassen.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss der Ausschließung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen jedoch die Mitgliedsrechte. Die Beschwerde an die Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Diese beschließt über den endgültigen Ausschluss des Mitglieds. Wird die Mitgliederversammlung nicht innerhalb von drei Monaten zur Entscheidung über die Beschwerde einberufen, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht gefasst.

(4) Mitglieder haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.

§ 8 Maßregeln und Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen Mitgliederplichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Vereinsordnungen verstoßen, können nach einer dem Mitglied eingeräumten Gelegenheit zur Stellungnahme folgende Maßregeln und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen
- b) Verweise
- c) Sperrern für den Sport- und Turnierbetrieb
- d) Platz- und Hausverbote
- e) Suspendierungen von Vereinsämtern
- f) Geldstrafen bis zu 1.000,00 €

Die Mitglieder haben sich als Institution dabei die Verhaltensweisen und Verstöße gegen die Mitgliederplichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Vereinsordnungen ihrer Mitglieder zurechnen zu lassen.

- (2) Die Verhängung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Verwarnungen und Verweise können auch vom jeweiligen Tanz-Ressort-Leiter/Supervisor ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (3) Entsteht dem Verein durch den Verstoß ein Schaden, wird der entsprechende Schadensersatzanspruch nicht durch die Verhängung von Maßregeln und Sanktionen berührt.
- (4) Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Verhängung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen.
Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung Die Beschwerde an die Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Maßregel-/Sanktionsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Diese beschließt über die Maßregel / Sanktion endgültig.
Wird die Mitgliederversammlung nicht innerhalb von drei Monaten zur Entscheidung über die Beschwerde einberufen, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

3. Abschnitt - Organisation des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand („Präsidium“), der erweiterte Vorstand („erweitertes Präsidium“), die Mitgliederversammlung und zugehörigen Tanz-Ressorts. Die Zugehörigkeit zu einem Organ setzt zumindest die Mitgliedschaft der Institution voraus, derer das Organmitglied angehört.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins, auch „Präsidium“ genannt, besteht aus fünf Mitgliedern; darunter dem 1. Vorsitzenden („TAF-Präsident“), dem 2. Vorsitzenden („TAF-Vizepräsident“), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Pressewart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der 1. Vorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied dazu bevollmächtigen, an seiner Stelle den Verein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;

- e) Buchführung;
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags mit entsprechender Berücksichtigung in der Finanzordnung, Start- und Lizenzgebühr und andere Beiträge, Erstattungen, Vergütungen, etc. aus der Finanzordnung (Schulungsgebühren etc.)
 - i) Beschlussfassung über die Annahme oder Ablehnung von Änderungen der Tanz- und Turnierregeln.
- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit und den damit zusammenhängenden Arbeits- und Zeitaufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Einzelheiten, insbesondere Art, Umfang, und Inhalt der Leistung sowie die einem Drittvergleich standhaltende Vergütung, werden in schriftlichen Verträgen festgehalten. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand auch entgeltlich tätige Mitarbeiter, insbesondere einen Geschäftsführer, einstellen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und verbleibt jeweils bis zur Neuwahl der jeweiligen Vorstandsposition im Amt.

Wählbar sind nur natürliche Personen, die ausnahmslos einer Institution angehören, sowie Einzelpersonen im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz der Satzung.

- (6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Dieses Ersatzmitglied ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Entscheidungen in Form von Beschlüssen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Sitzungsleiter bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter nebst der Unterschrift des Protokollführers gegenzuzeichnen.

§ 11 Erweiterter Vorstand („Erweitertes Präsidium“)

- (1) Der erweiterte Vorstand, auch „erweitertes Präsidium“ genannt, besteht aus dem Vorstand des Vereins und, bei dessen Bestellung, dem Medienbeauftragten und dem/den Ehrenpräsident(en), sowie dem Justitiar, soweit die vorgenannten Positionen besetzt sind.
- (2) Der erweiterte Vorstand nimmt an den Beratungen des Vorstands teil, sofern Belange aus seinem Bereich betroffen sind. Der erweiterte Vorstand hat nur beratende Funktion.

§12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimm- und Rederecht wird durch ein von dem jeweiligen Mitglied legitimierten Repräsentanten ausgeübt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich im Sinne des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung) innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres,
 - c) wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 2 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ausschließlich per E-Mail und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung muss die Gegenstände der Beschlussfassung wiedergeben und wird

vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der 1. Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Abwesenheit sein ordentlicher oder gewählter Vertreter, hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Diese können die Leitung mit Genehmigung der Mitgliederversammlung einem Dritten übertragen. Dieser muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. In der Regel soll durch Handzeichen abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn kein Widerspruch in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Diese Mitgliederversammlung kann auch bereits in der ersten Einladung terminiert werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch ein von dem jeweiligen Mitglied legitimierten Repräsentanten ausgeübt. Das Mitglied kann jedoch auch per schriftliche Bevollmächtigung sein Stimmrecht über ein anderes Mitglied ausüben lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Über ein Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten werden.

- (6) Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmenauszählung außer Betracht. Sowohl zur Änderung der Satzung als auch zur Änderung des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins

ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Ist nur ein Kandidat zur Wahl angetreten, so ist dieser nicht gewählt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist in schriftlicher Form ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll zumindest folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll möglichst der genaue Wortlaut angegeben werden.
Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 TAF-Ressorts

- (1) Für die im Verein betriebenen Tanzarten können durch Beschluss des Vorstands sog. TAF-Ressorts gebildet werden.
- (2) Das Tanz-Ressort wird durch einen Ressortleiter geleitet, der vom Vorstand bestimmt wird. Dieser erhält vom Vorstand besondere Kompetenzen hinsichtlich des jeweiligen Ressorts.
- (3) Es finden Ressortversammlungen statt. Ressortversammlungen sollen zumindest einmal jährlich einberufen werden.
- (4) In den Ressortversammlungen sollen vor allem die in den jeweiligen Turnieren geltenden Tanzregeln diskutiert und angepasst werden. Die Ressortversammlung fasst über die Anpassung Beschluss. Die Festlegung per Beschluss hat vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands bindende Wirkung für den gesamten Verein. Hat die Ressortversammlung eine Änderung der Tanz- oder Wettbewerbsregeln beschlossen, so ist der Beschluss binnen einer Frist von zwei Wochen dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand beschließt endgültig darüber, ob die Änderung der Tanzregeln angenommen wird oder nicht. Nimmt der Vorstand die Änderungen der Tanzregeln nicht an, so kann er dem Ressortleiter in schriftlicher Form Vorschläge zu Regelungsalternativen unterbreiten oder einen anderen Beschluss fassen. Diese werden in der nächsten Ressortversammlung diskutiert und gegebenenfalls beschlossen.
- (5) Die Versammlung wird vom jeweiligen Ressortleiter oder einem Stellvertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Ressortversammlung einen Versammlungsleiter. Die Ressortversammlung wird vom Ressortleiter unter Wahrung

einer mindestens sechswöchigen Frist einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung der Ressortversammlungen die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend.

- (6) Durch eine Ressortordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden. Die Ressortordnung wird vom Ressortleiter in Abstimmung mit dem Vorstand erlassen.

§ 15 Revisor

- (1) Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Revisor geprüft. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- (2) Der Revisor überprüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Revisor hat der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl eines Revisors eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Limburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke – nach Möglichkeit für die Jugendhilfe – zu verwenden hat
- (4) Die Auflösung des Vereins soll in der Publikation bekannt gemacht werden, in welcher üblicherweise die Bekanntmachungen des am Sitz des Vereins zuständigen Amtsgerichtes erfolgen.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Ressorts, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung oder Geschäftsordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Satzungsänderung tritt mit Beschluss der MV vom 25.03.2024 in Kraft.